Corona-bedingte Haushaltsauswirkungen 2020
Übersicht

Anlage TOP 3.1

Gebietskörperschaft	Anzahl der Teilnehmer	Mindereinnahmen																	
		Gewerbesteuer				Grundsteuer				GA Einkommensteuer		GA Umsatzsteuer		Vergnügungssteuer		Kulturabgaben		Elternbeiträge	
		Minder-einnahmen	in % vom Plan	Stundungen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Stundungen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan	Minder-einnahmen	in % vom Plan
kreisfreie Städte*	2	3.800.000	14,38	-	-	-	-	-	-	2.400.000	8,45	625.000	7,10	44.000	9,93			-	-
Mittelzentren	16	25.083.397	10,82	2.682.726	1,16	176.112	0,42	122.336	0,29	13.154.761	11,15	3.013.381	8,54	1.299.949	36,34	1.952.168	48,84	2.400.766	11,66
Einheitsgemeinden	54	30.397.036	19,70	4.521.363	2,93	247.184	0,33	247.942	0,33	11.769.218	8,13	1.744.692	6,83	301.539	21,84	1.078.400	23,66	3.152.893	9,88
Mitgliedsgemeinden VbG	73	3.192.196	11,44	368.762	1,32	138.818	1,38	24.077	0,24	2.036.870	7,93	191.296	4,78	96.933	32,19	19.000	25,00	-	-
Verbandsgemeinden	12																	694.205	17,92
Summen:	**157**	**62.472.629**	**13,56**	**7.572.851**	**1,71**	**562.114**	**0,40**	**394.355**	**0,28**	**29.360.849**	**9,40**	**5.574.369**	**7,63**	**1.742.421**	**30,57**	**3.049.568**	**35,33**	**6.247.864**	**11,82****

* Im Grunde liegen nur die Daten für DE vor. MD hat sich bisher nicht beteiligt. Halle hatte angekündigt, frühestens im Herbst an der Umfrage teilzunehmen, weil zuvor belastbare Daten nicht vorliegen.

** hier fehlen bei einigen vollständige Daten (Plan und Mindereinnahmen), was zu Ungenauigkeiten führen kann

Gebietskörperschaft	Anzahl der Teilnehmer	Mehrausgaben					
		Info/Auskunft	Schutzaus-rüstung	Hygiene	Zuschüsse	Investitionen	Soziales
kreisfreie Städte	2	4.900	196.300	93.700	700.000	27.500	10.000
Mittelzentren	16	34.161	289.459	214.999	100	87.520	3.060
Einheitsgemeinden	54	44.046	237.074	283.295	11.170	70.241	14.407
Mitgliedsgemeinden VbG	73	-	9.530	21.364	1.000	1.700	-
Verbandsgemeinden	12	-	28.789	46.869	-	11.232	-
Summen:	**157**	**83.107**	**761.151**	**660.227**	**712.270**	**198.193**	**27.467**

Stand: 10.06.2020

Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/6054
08.05.2020

Anlage zu TOP 3.2

Beschluss

Sitzungen in den kommunalen Gremien in der aktuellen Pandemielage ermöglichen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **101. Sitzung** zu **Drucksache 7/6039** folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag stellt fest, dass die mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte und befristete Befreiung von Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes im Hinblick auf die stark zunehmende Ausbreitung des neuartigen Virus SARS-CoV-2 und die aktuelle SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung notwendig war und ist. Mit der Ausnahmeregelung wurde versucht dafür zu sorgen, dass die kommunalen Entscheidungsgremien in der aktuellen Pandemielage vollumfänglich handlungsfähig blieben. Durch vereinfachte schriftliche Verfahren sollten so wichtige Entscheidungen zügig und verantwortungsvoll umgesetzt werden.

2. Gleichwohl sind Präsenzsitzungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften nicht verboten und soll der Umlaufbeschluss nur für unaufschiebbare, dringende und weitgehend unkritische Beschlüsse die Ausnahme bleiben. Auf Beschlüsse im schriftlichen Verfahren mit Dauerwirkung, beispielsweise Satzungen, soll verzichtet werden.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit für Präsenzsitzungen der kommunalen Vertretungen soll so weit wie möglich unter Umständen online erfolgen.

4. Der Landtag sieht die Notwendigkeit, eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt herbeizuführen, um für zukünftige ähnlich gelagerte Situationen eine rechtssichere gesetzliche Regelung zu schaffen.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin

(Ausgegeben am 13.05.2020)

Anlagen TOP 4

Kommunaler Solidarpakt 2020

• Kompensation der Gewerbesteuerausfälle (11,8 Mrd. €)

⇨ Die Steuerschätzung zeigt, dass 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie insbesondere mit hohen Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden zu rechnen ist.

⇨ Davon sind alle Gemeinden betroffen, besonders aber die wirtschafts- und aufkommensstarken, da sie mit entsprechend hohen Einnahmeeinbußen konfrontiert sind.

⇨ Der Bund wird die Gemeinden massiv unterstützen: Die Gewerbesteuerausfälle werden vom Bund – zusammen und je zur Hälfte mit den eigentlich verantwortlichen Ländern – ersetzt.

• Übernahme kommunaler Liquiditätskredite (ca. 45 Mrd. €)

⇨ Unverändert sind viele Kommunen in Deutschland mit übermäßig hohen Liquiditätskreditschulden belastet, die ihnen jeden Handlungsspielraum für die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge nehmen.

⇨ Die Lösung dieser Problematik ist bereits ein Auftrag der Koalitionsvereinbarung 2018. Auch im Bericht der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse wurde Mitte 2019 diese gerade für finanzschwächere Kommunen sehr belastende Hypothek als eines der wesentlichen Probleme identifiziert. Das Bundeskabinett hat erklärt, bei einer gemeinsam mit den Ländern anzustrebenden solidarischen Lösung des Problems einen einmaligen Beitrag leisten zu wollen.

⇨ Der Bund bietet den Kommunen an, die übermäßigen Liquiditätskredite der Kommunen – je zur Hälfte mit den jeweiligen Ländern – durch eine im Jahr 2020 zu verabschiedende gesetzliche Maßnahme zu übernehmen und damit allen betroffenen Kommunen einen Neustart mit einer „Stunde Null“ zu ermöglichen.

I. Eckpunkte des Kommunalen Solidarpaktes 2020

Kompensation der Gewerbesteuerausfälle

- Der Bund gewährt den Gemeinden gemeinsam mit den Ländern jeweils zu gleichen Teilen einen pauschalierten Ausgleich für die 2020 durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie zu erwartenden kommunalen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer. Diese Maßnahme erstreckt sich auf alle Länder, unabhängig von der Teilnahme an der Kommunalen Altschuldenhilfe.
- Die dadurch erreichte Stärkung der durch die COVID-19-Pandemie verschlechterte Finanzsituation der Gemeinden soll zügig nach Inkrafttreten des Kommunalen Solidarpakts noch in diesem Jahr erfolgen.
- Diese einmalige Hilfe des Bundes an die Kommunen erfolgt über pauschalierte Zuweisungen. Dies erfordert mit Blick auf Art. 104a Abs. 1 und Art. 109 Abs. 1 GG eine entsprechende Verfassungsänderung.

Kommunale Altschuldenhilfe

- Bund und teilnehmende Länder entlasten jeweils zu gleichen Teilen Kommunen mit übermäßigen Liquiditätskrediten im Rahmen einer einmaligen Maßnahme. Alle Länder mit betroffenen Kommunen haben die Möglichkeit zur Teilnahme („opt-in“). Es erfolgt keine Mitfinanzierung durch nichtteilnehmende Länder.
- Als übermäßig gelten diejenigen Liquiditätskredite einer Kommune zum Stichtag 31. Dezember 2019, die für eigene Zwecke und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder anderem Kommunalvermögen verwendet wurden und einen Sockelbetrag von 100 Euro je Einwohner überschreiten.
- Die bereits erfolgten Liquiditätskredit-Entschuldungen durch die Länder Niedersachsen (Zukunftsvertrag), Hessen (Hessenkasse), Saarland (Saarlandpakt) und Brandenburg (Teilentschuldung kreisfreie Städte) werden ebenso wie die Stadtstaaten bei der kommunalen Altschuldenhilfe entsprechend berücksichtigt.
- Die kommunale Altschuldenhilfe erfolgt als zweistufige Schuldübernahme. In einem ersten Schritt übernimmt das Land die übermäßigen Liquiditätskredite seiner Kommunen zu einem Stichtag komplett in seine Schuld. Anschließend übernimmt der Bund vom Land Schulden in Höhe von 50 Prozent der vom Land übernommenen Liquiditätskredite.
- Die an der Entschuldungsmaßnahme teilnehmenden Länder verpflichten sich, einen erneuten Aufbau übermäßiger kommunaler Liquiditätskredite zu verhindern. Der Rahmen für die hierzu notwendigen Elemente im Haushalts- und Aufsichtsrecht der Länder wird bundesrechtlich festgelegt.
- Für die kommunale Altschuldenhilfe bedarf es mit Blick auf Art. 104a Abs. 1 und Art. 109 Abs. 1 GG der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die einmalige Übernahme von Landesschulden sowie der hierauf bezogenen inhaltlich beschränkten Ermächtigung des Bundes für haushaltsrechtliche Anforderungen an die Länder, die den erneuten Aufbau übermäßiger Liquiditätskredite verhindern soll. Die Schuldenbremse wird von der Schuldübernahme nicht berührt und bleibt unangetastet.

Paritätische Finanzierung der AAÜG

- Der Bund erhöht seinen Anteil an den Lasten aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR (AAÜG) ab dem Jahr 2021 um 10%-Punkte auf 50 %. Die ostdeutschen Länder nutzen die gewonnenen finanziellen Spielräume zur Lösung noch bestehender Altschuldenprobleme der kommunalen Wohnungswirtschaft sowie zur Stärkung kommunaler Investitionen.

II. Zweistufige Schuldübernahme bei der kommunalen Altschuldenhilfe

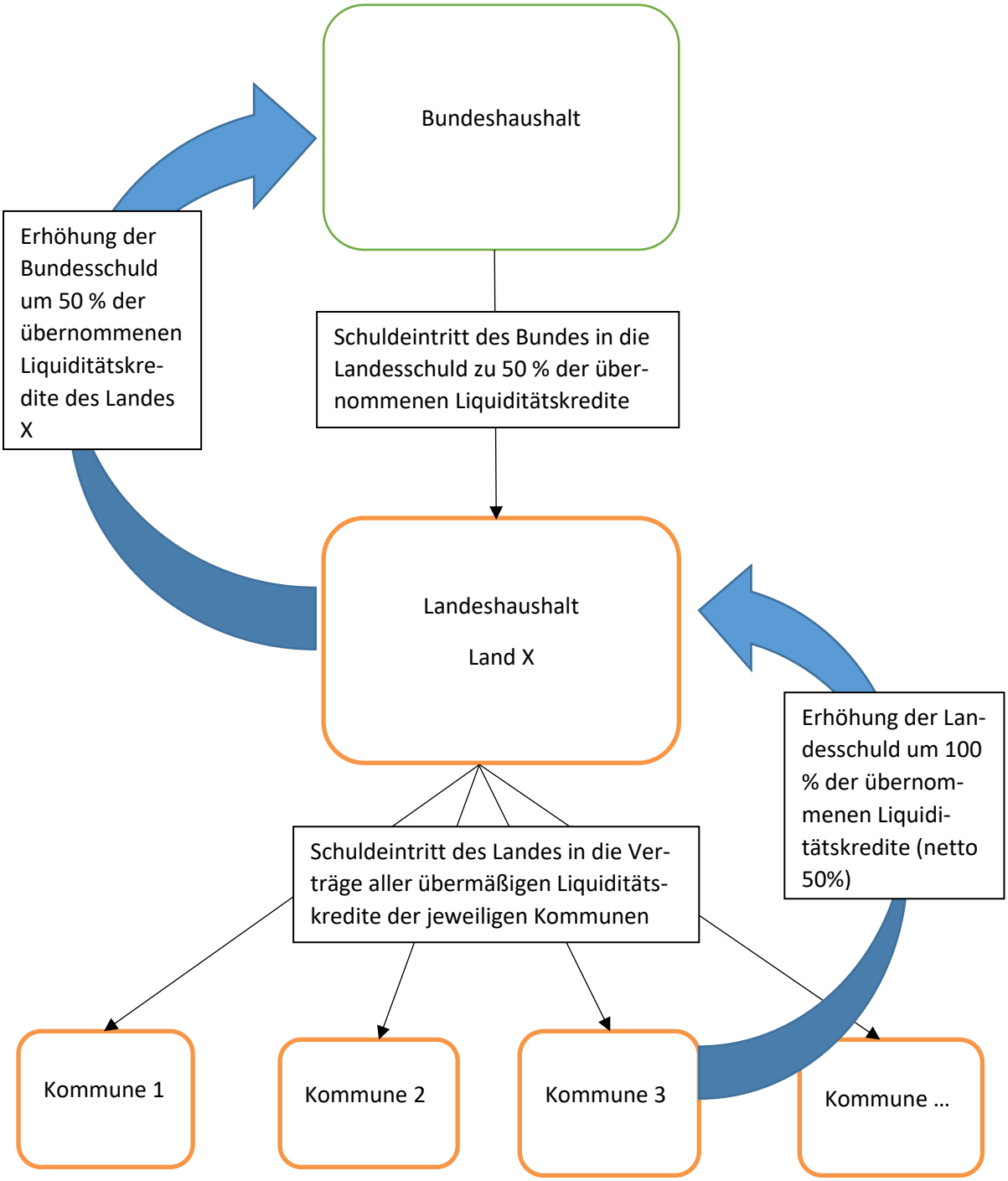

15.05.2020

Ein Schutzschild für unsere Kommunen

Im Kampf gegen die Ausbreitung des Covid-19-Virus haben der Bund und die Länder teils erhebliche Einschränkungen für das öffentliche Leben, für ganze Branchen und Wirtschaftsbereiche erlassen müssen, um die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu schützen. Parallel dazu hat die Bundesregierung eine Reihe von Hilfsprogrammen auf den Weg gebracht, die sowohl in Umfang wie in ihrer Reichweite historisch zu nennen sind. Dazu gehören erhebliche Kreditlinien für Unternehmen, die Ausweitung der Kurzarbeiterregel für Beschäftigte, Zuschüsse für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen, Unterstützung für Familien sowie die Stundung von Steuerzahlungen und vieles mehr.

Die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzungen spiegeln die Konsequenzen dieser Entscheidungen sowie der nötigen öffentlichen Einschränkungen wieder, was niemanden überraschen kann. Städte und Gemeinden, deren Finanzausstattung ohnehin angespannt ist, müssen mit erheblichen Mindereinnahmen rechnen, insbesondere bei der Gemeindesteuer, die eine wichtige Einnahmequelle von Kommunen ist.

Mit Blick auf das kommende Jahr stehen viele Städte und Gemeinden nun vor der bangen Frage, wie sie auf diese Einbußen reagieren sollen. Viele Kommunen stellen in den nächsten Wochen ihre Haushalte auf und brauchen für ihre Investitionen Planungssicherheit. Zum jetzigen Zeitpunkt größere Sparprogramme aufzulegen oder wichtige Angebote zu kürzen, wäre gesellschaftlich unerwünscht, ökonomisch unsinnig und kontraproduktiv, weil sie eine Wiederbelebung der Konjunktur abwürgen könnten. Deshalb schlägt Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) einen Schutzschild von Bund und Ländern vor, um die Kommunen zu stützen. Olaf Scholz: „Dieser Schutzschild soll Städte und Gemeinden nicht nur durch die aktuell schwierige Situation bringen, sondern dauerhaft in die Lage versetzen soll, ihren Aufgaben noch besser erledigen zu können.“

Der Schutzschild besteht aus zwei Komponenten: Erstens der **akuten Nothilfe**, die durch den Wegfall wichtiger Einnahmen bei der Gewerbesteuer für die Kommunen entstanden ist, und allen Städten und Gemeinden offensteht. Zweitens, einer **Altschuldenhilfe**, also einer langfristigen Übernahme von Kassenkrediten hochverschuldeter Städte und Gemeinden, damit diese Kommunen künftig wieder handlungsfähiger sein können. Die Kosten für diesen Schutzschild von insgesamt fast 57 Milliarden Euro wird der Bund zur Hälfte übernehmen. Die andere Hälfte entfällt auf die eigentlich jeweils verantwortlichen Länder, in denen die Kommunen liegen. Diese einmalige Hilfe des Bundes für die betroffenen Städte und Gemeinden soll noch in diesem Jahr wirksam werden; die dafür nötige Verfassungsänderung (Art. 109 Abs. 1 GG) sollte deshalb bis Ende dieses Jahres von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

I. Kommunaler Corona-Solidarpakt

Nach der jüngsten Steuerschätzung müssen die Kommunen in diesem Jahr pandemie-bedingt ein Minus bei den Gewerbesteuern in Höhe von 11,8 Mrd. Euro verkraften. Die Bundesregierung will die Städte und Gemeinden mit diesem Problem aber nicht alleine

lassen. Alle betroffenen Kommunen bekommen deshalb die Möglichkeit, einen pauschalierten Ausgleich für ihre geringeren Gewerbesteuer-Einnahmen zu erhalten. Der Bund und das jeweilige Land übernehmen jeweils hälftig die Kosten für diesen Ausgleich. Damit erhalten die Städte und Gemeinden die nötige finanzielle Sicherheit, dass sie in diesen Krisenzeiten weiterhin ihre Angebote aufrecht und ihre Investitionsleistungen hochhalten können, weil Bund und Land ihre Mindereinnahmen in 2020 auffangen. Kommunen in allen 16 Bundesländer könnten von diesen Maßnahmen profitieren, solange die jeweilige Landesregierung, die eigentlich für die Finanzausstattung der Kommunen alleine zuständig ist, die Hälfte der Kosten übernimmt.

II. Kommunale Altschuldenhilfe

Der Grad der Verschuldung in vielen Städten und Gemeinden hat ein bedrohliches Ausmaß angenommen, wofür vielfach strukturelle Ursachen in den Kommunen der Grund sind. Etwa 2000 Kommunen im gesamten Bundesgebiet verfügen über ein solch hohes Maß an so genannten Kassenkrediten (insgesamt ca. 45 Mrd. Euro in 2018), dass allein die Bedienung der Zinsen die Kommunen vor eine kaum lösbare Situation stellt. Wichtige Ausgaben für Investitionen und Modernisierungen sowie für Service-Angebote müssen deshalb in diesen Orten unterbleiben. In Krisenzeiten wie der aktuellen Corona-Pandemie verstärkt sich dieser Effekt in den Kommunen noch, die mit immer weniger Geld auskommen müssen.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz schlägt eine kommunale Altschuldenhilfe vor, um diese stark belasteten Städte und Gemeinden einmalig zu entlasten. Der Bund würde die Hälfte der Verbindlichkeiten übernehmen, das jeweilige Land, in der sich die Kommune befindet, die andere Hälfte.

Alle Länder, in denen sich betroffene Kommunen befinden, haben die Möglichkeit zur Teilnahme („opt-in“) an der Altschuldenhilfe. Als übermäßig gelten Liquiditätskredite einer Kommune dann, wenn sie nicht für Investitionen oder Kommunalvermögen aufgenommen worden sind, sondern für eigene Zwecke und einen Sockelbetrag von 100 Euro pro Einwohner überschreiten. Das sind Liquiditätskredite in Höhe von 22,6 Mrd. Euro, die der Bund übernehmen wird. Bereits angelaufene kommunale Entschuldungsprogramme in Niedersachsen, Hessen, Saarland und Brandenburg werden ebenso wie die Stadtstaaten bei der Altschuldenhilfe berücksichtigt.

In einem zweistufigen Verfahren werden die Schulden übernommen. In einem ersten Schritt übernimmt das jeweilige Land die besagten Kredite einer Kommune zu einem konkreten Stichtag komplett. Anschließend übernimmt der Bund die Hälfte dieser Schulden vom Land. Damit ermöglichen wir hochverschuldeten Kommunen einen Neustart. Die Länder verpflichten sich, künftig dafür zu sorgen, dass nicht erneut übermäßige kommunale Liquiditätskredite aufgebaut werden. Für die einmalige Übernahme der Landesschulden durch den Bund bedarf es einer Verfassungsänderung. Die Schuldenbremse wäre von dieser Übernahme nicht tangiert, weil es sich letztlich um eine Umbuchung von Schulden handelt und nicht um die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: „Der kommunale Schutzschild ist eine echte Hilfe für unsere Städte und Gemeinden, die besonders unter ihrer finanziellen Situation zu leiden

haben. Mit einem Akt der Solidarität übernimmt der Bund einmalig die Schulden der Kommunen und verschafft ihnen den dringend nötigen Raum zum Atmen. Insbesondere in diesen Krisenzeiten ist es wichtig, dass unsere Städte und Gemeinden handlungsfähig sind und ihre Ausgaben und Leistungen nicht verringern müssen."

Zeitplan:

Ressortabstimmung:	Juni 2020
Kabinettsbeschluss:	bis zur Sommerpause 2020
Bundestag:	1. Lesung im September 2020 2./3. Lesung im November 2020
Bundesrat:	November 2020

Nr. 274
Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“; Vorschläge zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik

Über die Schlussfolgerungen der Bundesregierung zur Arbeit der Kommission in den eingerichteten sechs Arbeitsgruppen berichten wir auch mit dem KNSA-Beitrag Nr. 299/2019 in dieser Ausgabe.

Der entsprechende Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kommunale Altschulden“ beinhaltet eine einheitliche Positionierung zumindest aller Länder, des Deutschen Städtetags und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich folgender geeigneter Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zur Lösung des Altschuldenproblems:

Maßnahmen auf kommunaler Ebene

Kassenkreditbelastete Kommunen müssen alle vertretbaren eigenen Konsolidierungspotenziale inklusive Hebesatzanpassungen – ausnutzen. Hierbei ist es ratsam, Konsolidierungs- und Entschuldungspfade zu definieren, die im Fall der Teilnahme an länderseitigen Konsolidierungs- und Entschuldungsprogrammen einzuhalten sind. Bei der Ausgestaltung dieser Konsolidierungs- und Entschuldungspfade sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Umfang von Unterstützungsmaßnahmen so zu berücksichtigen, dass die Zielvorgaben auch in einem schwierigeren wirtschaftlichen Umfeld eingehalten werden können. Durch ggf. überarbeitete Eingriffsrechte der Haushaltsaufsicht kann ergänzend sichergestellt werden, dass die Zielvorgaben umgesetzt werden.

Maßnahmen auf Länderebene

- Alle Länder, in denen Kommunen mit hohen Altschulden-/Kassenkreditbeständen belastet sind, müssen geeignete Maßnahmen zum Abbau kommunaler Altschulden ergreifen. Bei Ländern, in denen die Gesamtheit der Kommunen mit weit überdurchschnittlich hohen Kassenkreditbeständen belastet ist, sind neueinzurichtende bzw. konsequent fortzuführende Altschuldenprogramme die angemessene Maßnahme. Eine Überprüfung und ggf. anschließende Überarbeitung der Haushaltsaufsicht kann den Erfolg der Maßnahmen sicherstellen.

- Der Umfang bzw. Ausbau der Altschuldenprogramme sollte sich am Unterstützungsbedarf der Kommunen (unter Berücksichtigung etwaiger Entlastungen durch den Bund), der Finanzausstattung und Ausgabenbelastung des jeweiligen Landes sowie dem Volumen vom ggf. durch den Bund erbrachten weiteren direkten und indirekten Unterstützungsleistungen orientieren. Ein zentraler Bestandteil eines Altschuldenprogrammes ist die Definition von klaren Entschuldungszeiträumen und die Etablierung eines entsprechenden Berichtswesens.

Maßnahmen auf Bundesebene

- Durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft würde eine wesentliche Ursache für hohe Kassenkredite verringert; der Altschuldenabbau würde erleichtert. Auch würde zusätzlich denjenigen Kommunen geholfen, bei denen strukturelle Umbrüche nicht zu Kassenkrediten, sondern zu hohem Instandhaltungsrückstau, Investitionsverzicht oder übermäßigem Vermögensverkauf geführt haben.

- Kumulative finanzielle Hilfen für Länder zur Unterstützung der Kommunen mit weit überdurchschnittlich hohen Altschulden-/Kassenkreditbeständen würden es den Ländern ermöglichen, den Abbau der Altschulden ihrer Kommunen schneller voran zu treiben als ohne Unterstützung.

Der Deutsche Landkreistag vertrat hier eine andere fachliche Auffassung und wollte anstelle der Kosten der Unterkunft eher den Weg einer erhöhten Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen bei veränderten Verteilungskriterien durchsetzen, war damit aber in der Minderheit. Der Bund sah die Rolle der Entschuldung der Kommunen bisher ausdrücklich bei den Ländern verortet.

Die vom Bundeskabinett am 10. Juli 2019 verabschiedeten Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ befassen sich in Ziffer 7 unter der Überschrift „*Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden*“ wie folgt mit der Thematik:

„Disparitäten der kommunalen Finanzlage manifestieren sich dort besonders deutlich, wo Kommunen hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Dadurch fehlen diesen die finanziellen Möglichkeiten, für ihre Bürgerinnen und Bürger notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können. Trotz zahlreicher Anstrengungen der betroffenen Länder werden diese Kommunen absehbar nicht hinreichend in der Lage sein, ihre finanzielle Situation dauerhaft zu verbessern. Daneben sind in einigen Regionen der neuen Länder (ohne Berlin) Wohnungsunternehmen mit hohen Altschulden belastet. Grundsätzlich sind die Länder für die aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen verantwortlich. Der Bund kann einen Beitrag leisten, wenn es einen nationalen politischen Konsens gibt, den betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen. Ein solcher Konsens setzte voraus, dass sichergestellt wird, dass eine neue Verschuldung über Kassenkredite nicht mehr stattfindet. Dazu wäre ein breiter politischer Konsens in den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den Ländern nötig, an einer nachhaltigen Lösung solidarisch mitzuwirken, so dass der Bund gezielt dort bei Zins- und Tilgungslasten helfen kann, wo andere Hilfe alleine nicht ausreichend ist. Zugleich müssen die Ursachen der hohen Kassenkreditbestände angegangen werden. Die Bundesregierung wird zeitnah Gespräche mit dem Deutschen Bundestag, den Ländern sowie den betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden aufnehmen um auszuloten, ob eine solche nationale Lösung möglich ist.“

<u>Anmerkung:</u>

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt kommt es, auch wenn vieles noch im Unklaren ist, darauf an, dass den Erkenntnissen auf Bundesebene, die im Großen und Ganzen nicht neu sind, konkrete Vorschläge und Maßnahmen folgen. Die offenbar bestehende Bereitschaft des Bundes die Länder ggf. bei der Lösung der kommunalen Altschulden zu unterstützen ist gegenüber dessen ursprünglichen Haltung, die ausschließlich bei den Ländern eine verfassungsgemäße Zuständigkeit für die Altschuldenproblematik der Kommunen verortet sah, zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass der Bund diese Position in den ab Herbst anstehenden Gesprächen nicht wieder aufweicht.

Mit dem Land werden wir in die Diskussion über die im Abschlussbericht der Facharbeitsgruppe „Kommunale Altschulden“ mitbeschlossenen Maßnahmen einsteigen. Von Interesse ist, wie sich das Land zu den erwähnten neueinzurichtenden Altschuldenprogrammen positioniert. Auf STARK II kann hier allerdings nicht verwiesen werden, weil der Fokus der Altschuldenproblematik zu Recht auf den Kassen- bzw. Liquiditätskrediten liegt. Letztendlich bedarf es aus unserer Sicht einer Fortführung der Gespräche zum damaligen Entschuldungsprogramm für Kassenkredite unter dem Titel STARK IV, welches anfänglich mit 400 Mio. Euro beziffert wurde. Jedoch hat die neue Landesregierung dieses Programm nach der Landtagswahl im Jahr 2016 nicht weiterverfolgt.

Zwar wird in dem Abschlussbericht der Facharbeitsgruppe eine Beschränkung auf jene Länder vorgenommen, in denen die Gesamtheit der Kommunen mit weit überdurchschnittlich hohen Kassenkreditbeständen belastet ist; dies dürfte jedoch laut Schuldenstand zum 31.12.2018 lt. Statistischem Bundesamt[1] in Sachsen-Anhalt der Fall sein. So wiesen die Kommunen zum 31.12.2018 Kassen-

[1] Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 14 Reihe 5 vom 31.07.2019;

bzw. Liquiditätskredite von 1.379 Mio. Euro bzw. rd. 623 Euro je Einwohner aus; der Durchschnitt der Flächenländer lag bei 515 Euro. Sachsen-Anhalt hat damit den vierhöchsten Pro-Kopf-Wert nach den Medien im Zusammenhang mit möglichen Altschuldenhilfen des Bundes immer wieder genannten Ländern Saarland (1.956 Euro/EW), Rheinland-Pfalz (1.790 Euro/EW) und Nordrhein-Westfalen (1.287 Euro/EW).

Dass eine Diskussion um die Fortführung von STARK IV dringender denn je ist, zeigt nicht nur die Forderung der Bertelsmann-Stiftung nach einem finanziellen Engagement des Landes Sachsen-Anhalt bei der Zurückführung der kommunalen Kassen- bzw. Liquiditätskredite im aktuellen Kommunalen Finanzreport 2019 (s. KNSA-Beitrag Nr. 275/2019 in dieser Ausgabe). Denn auch der Bund sieht nach dem Kabinettsbeschluss vom 10. Juli 2019 eigene Anstrengungen der Länder als eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine eventuelle Hilfe seinerseits an.

KNSA 274/2019 vom 16.08.2019 jl-ru

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Anlage TOP 10

Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen

Eckpunktepapier des BMWi

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Bundesregierung hat im Oktober 2019 im Klimaschutzprogramm 2030 u.a. beschlossen, Kommunen zukünftig finanziell am Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort zu erhöhen. Der Vermittlungsausschuss hat daraufhin im Dezember 2019 die Bundesregierung gebeten, auch Bürgerinnen und Bürger an den Erträgen der Windenergie zu beteiligen.

Auf der Basis eines Gutachtens, das ein Forschungskonsortium[1] im Auftrag des BMWi erarbeitet hat, legt das BMWi mit diesen Eckpunkten einen Vorschlag für ein Instrument vor, das sowohl Kommunen als auch Bürgerinnen und Bürgern zukünftig finanziell an den Erträgen des Ausbaus der Windenergie teilhaben lässt. Umgesetzt werden soll dieses Instrument mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), deren Entwurf die Bundesregierung noch im ersten Halbjahr 2020 vorlegen wird.

2. Vorschlag eines Instruments zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern

Vorgeschlagen wird die Kombination eines kommunalen Beteiligungsinstruments mit einem Bürgerbeteiligungsinstrument. Dabei wird das kommunale Beteiligungsinstrument als im EEG integrierte verpflichtende Zahlung an die Standortkommune ausgestaltet. Das Bürgerbeteiligungsinstrument wird ausgestaltet als Angebot eines optionalen vergünstigten Bürgerstromtarifs an die Bewohner der Standortkommune.

[1] Das Konsortium besteht aus Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Becker Büttner Held GmbH (BBH) und dem Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) und arbeitet im Auftrag des BMWi am Projekt „Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen“.

a) Kommunales Beteiligungsinstrument: Verpflichtende Zahlung an die Kommune

- Im EEG wird eine allgemeine Pflicht statuiert, nach der Betreiber von neuen Windenergieanlagen jährlich eine Zahlung an die Standortkommune der Windenergieanlage leisten bzw. der Standortkommune eine solche Zahlung nachweisbar anbieten.
- Die Verpflichtung betrifft nur neue Windenergieanlagen, die ab dem Jahr 2021 einen Zuschlag bei Ausschreibungen und eine Vergütung nach dem EEG erhalten. Pilotwindanlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, werden ebenfalls einbezogen.
- Die Höhe der Zahlung bemisst sich am Stromertrag der Windenergieanlagen, d.h. an den erzeugten Kilowattstunden (kWh) im vorangegangenen Jahr. Durch Einspeisemanagement abgeregelte Strommengen werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Pro kWh Stromertrag ist eine Zahlung von 0,2 Ct vorgesehen.
- Je nach Standortgüte und Stromertrag beläuft sich die Zahlung des Anlagenbetreibers an die Kommune damit auf ca. 20.000 € pro Jahr. Für Kommunen ist eine so hohe Einnahme geeignet, die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen spürbar zu erhöhen und zukünftig auch weitere Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.
- Die Zahlung des Betreibers an die Standortkommune erfolgt als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung auf der Basis der Jahresendabrechnung des Netzbetreibers; die Zahlung an die Kommune muss gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen werden. Eine Zweckbindung für die Verwendung der Mittel durch die Kommune wird nicht vorgesehen.
- Bei Nichterfüllung der Verpflichtung, der Standortkommune die Zahlung anzubieten oder diese zu leisten, folgt eine Sanktion. Diese beträgt 0,25 ct pro eingespeister kWh oder potentiell eingespeister kWh und reduziert den Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers aus dem EEG. Der Anlagenbetreiber erhält in diesem Fall also nicht die volle Höhe des Zuschlags. Die verringerte Auszahlung reduziert dementsprechend die EEG-Umlage.
- Die Dauer der Zahlung richtet sich nach dem EEG-Vergütungsanspruch.

b) Bürgerbeteiligungsinstrument: Vergünstigter Bürgerstromtarif

- Optional können Betreiber neuer Windenergieanlagen (oder von ihnen Beauftragte Dritte wie Direktvermarkter oder Stadtwerke) Bewohnern der Standortkommune zusätzlich einen Bürgerstromtarif anbieten. Bürgerstromtarife erreichen in Umfragen regelmäßig hohe Zustimmungswerte, so dass sie potentiell eine hohe Akzeptanzwirkung entfalten können.
- Wenn Anlagenbetreiber oder von ihnen Beauftragte den Abschluss von mindestens 80 vergünstigten Stromlieferverträgen mit Bewohnern der Standortkommune nachweisen können, reduziert sich die o.g. Mindestzahlung der Anlagenbetreiber an die Kommune pro eingespeister kWh auf 0,1 ct/kWh.
- Den Nachweis der bestehenden Stromlieferverträge muss der Anlagenbetreiber zu jeder Jahresendabrechnung erbringen. Gelingt dies nicht, so wird die Zahlung von 0,2 ct/kWh an die Kommune fällig.
- Der Abschluss der mindestens 80 Stromlieferverträge mit Bewohnern der Standortkommune wird jährlich zur Jahresendabrechnung vom Netzbetreiber kontrolliert.
- Der Bürgerstromtarif darf der Höhe nach maximal 90% des örtlichen Grundversorgertarifs betragen; für die Bewohner würde das, je nach bisherigen Strombezugskosten, eine Ersparnis von ca. 100-200 € pro Jahr gegenüber dem Grundversorgungstarif bedeuten.

Im Forschungskonsortium wurden darüber hinaus weitere Mechanismen der finanziellen Beteiligung von Kommunen betrachtet und verworfen. Hierzu gehören insbesondere die Sonderabgabe und die Außenbereichsabgabe.

- Bei der Sonderabgabe würden Betreiber von Windenergieanlagen zu einer einmaligen und/oder jährlichen Zahlung an die Kommune verpflichtet. Der Vorschlag wurde insbesondere aufgrund von finanzverfassungsrechtlichen Bedenken verworfen.
- Bei der Außenbereichsabgabe wären Anlagenbetreiber verpflichtet, eine Zahlung in Form einer Ressourcennutzungs- bzw. Vorteilsabschöpfungsabgabe für die Nutzung knapper Windflächen zu entrichten. Auch dieser Vorschlag wäre rechtlich erheblichen Risiken ausgesetzt.

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

SGSA

Anlage zu TOP 11

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Herrn Abteilungsleiter
Dr. Ekkehard Wallbaum
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Magdeburg, 9. August 2019

Ermittlung des Aufwands für den Vollzug der Natura 2000-Landesverordnung

Bezug: Unser Gespräch vom 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Wallbaum,

in der konstituierenden Sitzung unserer Arbeitsgruppe zur Ermittlung, Bewertung und Refinanzierung des Mehraufwandes, der bei den unteren Naturschutzbehörden durch den Vollzug der Natura 2000-Landesverordnung entsteht, hatten wir eine Erfassung des Mehraufwandes mithilfe einer abgestimmten Excel-Tabelle vereinbart. Betrachtungszeitraum für die Einschätzung des notwendigen konnexitätsgerechten Kostenausgleichs sollte zunächst der Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 sein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben uns die in diesem Zeitraum entstandenen Zeitaufwände übermittelt, die wir Ihnen mit Erläuterungen zur Bewertung der Daten als **Anlage** übersenden. Im Ergebnis halten wir danach an unserer Forderung fest, dass das Land zunächst die Kosten für 14 Vollzeitstellen erstattet.

Wir bitten Sie, zeitnah zur nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Erläuterungen zur Erfassung des Aufwandes zur Vollziehung der NATURA 2000-Verordnung
(Erfassung des Zeitaufwandes vom 1. Januar bis 31. Mai 2019)

1. In den Monaten Januar und Februar gab es praktisch keine Anzeigen oder Anträge auf Erlaubnisse nach der Verordnung. Die erfassten Zeiten sind daher auf drei Monate zu beziehen.

2. Die Flächennutzer sind über die verordnungsrechtlichen Vorgaben kaum informiert und befinden sich in einer Orientierungsphase.

3. Die Landkreise und kreisfreien Städte erwarten im Laufe des Jahres einen deutlichen Anstieg von Anzeigen, Erlaubnisanträgen sowie Kontrollen und behördliches Einschreiten in der Fläche. Den kreisfreien Städten begegnen zunehmend die speziellen Probleme der Vereinbarkeit des urbanen Raums mit der Natura 2000-Landesverordnung.

4. Die erfassten Zeiten können daher nicht als repräsentativ angesehen werden. Es konkretisiert sich zunehmend, dass der Aufwand deutlich steigt. CC-Kontrollen haben Verstöße gegen die LVO aufgedeckt, die weiteren konkreten naturschutzbehördlichen Handlungsbedarf auslösen.

5. Aufgrund der Vollzugshinweise des Landesverwaltungsamtes (Entwurf von Anfang April 2019) wird die aktive Kontrolle zur Einhaltung der verordnungsrechtlichen Vorgaben vor Ort beginnen und durchgeführt. Dadurch steigt der Verwaltungsaufwand noch einmal deutlich. Hierbei ist anzumerken, dass Vor-Ort-Kontrollen nicht in dem gebotenen Umfang erfolgen konnten, weil hierzu keine Personalkapazitäten vorhanden sind (fehlender Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes). Konsequente Kontrollen führen zu einer wesentlichen Erhöhung der Stundenzahlen.

6. Derzeit können nur die Fälle benannt werden, die zur Kenntnis gelangt sind. Die mit der Natura 2000-Landesverordnung tatsächlich verbundenen Aufgaben sind in der Tabelle zum Verwaltungsmehraufwand nicht adäquat darstellbar. Sie sind bisher aufgrund des nicht vorhandenen Personals nur in Ansätzen erfüllt worden. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle und die Abstimmungen mit den Flächenbewirtschaftern. Zudem sind Kontrollen des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und ggfs. auch von Pflegemaßnahmen sicherzustellen.

7. Die Antragszahlen sind im Monat Juni/Juli deutlich gestiegen, so dass sich der Verwaltungsaufwand entsprechend erhöht (bspw. im LK MSH um 350 Stunden).

8. Zur Regelung der Jagd in den Schutzgebieten sind teilweise Vereinbarungen zum Wildtiermanagement geschlossen worden. Es wird erwartet, dass entsprechende Vereinbarungen auch für die Angelnutzung oder touristische Maßnahmen vorbereitet, abgestimmt und geschlossen werden müssen.

9. Bei der Bearbeitung von Vorgängen in Genehmigungsverfahren innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten ist mit der LVO ein erhöhter Prüfaufwand erforder-

lich (bspw. Deichbaumaßnahmen), weil durch die LVO neue Kern- und Schutzzonen mit Beschränkungen und Auflagen eingerichtet wurden. Insoweit ist auch bei „Sowieso-Vorgängen" ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu leisten.

10. Die Rechtsprechung des EuGH (siehe NuR 2019 41:152-159) wirkt sich erheblich auf den Vollzug aus (stoffliche und landwirtschaftliche Eingriffe werden eingeschlossen, der naturschutzrechtliche Projektbegriff ist nunmehr auch wirkungsbezogen zu verstehen, bei der Verträglichkeitsprüfung sind auch Auswirkungen auf benachbarte FFH-Lebensraumtypen und Arten zu prüfen und ggfs. zu untersagen, Bagatellschwellen sind ohne einzelfallbezogene Bewertung nicht mehr pauschal anzuwenden).

11. Der Landesforstbetrieb stellt eine Vielzahl von Anträgen für forstwirtschaftliche Maßnahmen. Von den privaten Waldbesitzern liegen so gut wie keine Anträge vor. Sobald die Pflichten der Privatwaldbesitzer hinreichend bekannt sind, wird in diesem Bereich mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen sein.

12. Aufgrund der engen Fristen bei der Einreichung der Agrarförderanträge mussten zeitweise zur Bewältigung der Aufgaben bis zu vier Sachbearbeiter eingebunden werden. Andere Aufgaben wurden wegen der termingerechten Bearbeitung der Agrarförderanträge aufgeschoben.

13. Die Aufgabe zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 der Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verfolgung und Ahndung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 6 - 12 LVO oder § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen wird zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes führen.

14. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die fehlende Beschilderung der Gebiete vor Ort. Bürger, die die Entwicklung naturschutzrechtlicher Regelungen nicht aktuell verfolgen, werden oft erst durch Markierungen in der Landschaft aufmerksam und nehmen dann erst Vorgaben der LVO zur Kenntnis, so dass mit der Ausschilderung eine zunehmende Antragstellung oder auch Anzeigen zu Verstößen erwartet werden.

15. Zur Gewährleistung der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben haben fast alle Landkreise und kreisfreien Städte eine zusätzliche Stelle in der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet. Diejenigen, die noch keine Stelle eingerichtet haben, warten konsequenterweise auf den konnexitätsgerechten Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes durch das Land.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 12

Positionspapier „Klimaschutz“

Im vergangenen Jahr haben einige Städte in Deutschland den Klimanotstand ausgerufen. Die Erklärung eines solchen Notstandes allein kann jedoch die CO2-Belastung im Land nicht senken.

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt arbeiten schon seit vielen Jahren aktiv für den Klimaschutz auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiete auf freiwilliger Basis. Teilweise erfolgreich, oftmals aber auch mit geringer Akzeptanz in der Bürgerschaft und mittelmäßigem Interesse bei der Landespolitik. Nunmehr scheint sich – nicht zuletzt durch die Fridays-for-Future-Bewegung – ein gesellschaftlicher Wandel zu vollziehen und das Thema „Klimaschutz“ stärker in den Fokus gerückt zu werden.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erstreckt sich Klimaschutz über weite Teile der gemeindlichen Verwaltung, die aktiv stetig weiterentwickelt werden müssen. Jetzt gilt es, nicht nur von Klimaschutz zu sprechen, sondern die Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an das Klima gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts haben nicht nur die Bedeutung des Klimaschutzes erkannt, sondern auch ihre Schlüsselrolle als Hauptakteur anerkannt und eine Vielzahl eigener Klimaschutzkonzepte lange vor dem Klima- und Energiekonzept des Landes beschlossen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage in die Umsetzung gebracht. Nunmehr ist das Land gefordert, ebenfalls diese Schlüsselrolle anzuerkennen und die Städte und Gemeinden bei der weiteren Umsetzung finanziell und organisatorisch zu unterstützen:

1. Energieversorgung

Mit dem Ausstieg aus dem Braunkohleabbau und dem damit verbundenen Strukturwandel tragen die betroffenen Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bereits einen großen Teil zur Energiewende bei. Die Städte und Gemeinden wollen den Ausbau erneuerbarer Energien auch darüber hinaus weiter unterstützen. Vielerorts werden die unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen bereits umfangreich genutzt. Je nach örtlichen Gegebenheiten soll der Ausbau von erneuerbaren Energien voranschreiten und in eine **vollständige lokale Energieversorgung** münden.

Um den Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie voranzubringen, ist eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung für Erneuerbare Energie-Anlagen notwendig. Es ist erforderlich, dass das Land Möglichkeiten schafft, damit Erneuerbare Energie-Anlagen einen **Beitrag zur lokalen Wertschöpfung leisten** und einen langfristigen und substantiellen finanziellen **Ausgleich für die mit den Anlagen verbundenen Lasten** liefern. Zudem darf die Planung der Windenergie nicht eingeschränkt werden. Vielmehr bedarf es **rechtssicherer Planungsinstrumente**.

Entwurf

Für den Ausbau der Solarenergie wollen die Städte und Gemeinden der Bevölkerung Anreize bieten und kooperieren vielerorts mit neutralen Energieberatungen. Im Zeitalter der Digitalisierung erwarten die Städte und Gemeinden vom Land die **öffentliche Bereitstellung des landesseitig bestehenden Solarkatasters** wie u.a. bereits in Thüringen und Rheinland-Pfalz geschehen, um einen Aufbau von etwaigen Parallelstrukturen zu verhindern.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an Energieerzeugungsanlagen muss **kommunalrechtlich auf sichere Grundlagen** gestellt werden.

2. Kreislaufwirtschaft

Der Ausstieg aus der Braunkohle wird voraussichtlich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu einem Anstieg der Kosten für die Restmüllentsorgung führen. Neben der Kohle wird in den Anlagen auch aus Restmüll bestehender Ersatzbrennstoff verwendet. Wenn dieser Müll nicht mehr mitverbrannt werden kann, um Strom zu erzeugen, müssen andere Lösungen zur Entsorgung gefunden werden. Eine Lösung könnte chemisches Recycling darstellen. Hierzu wäre aber eine **gesetzliche Regelung für das chemische Recycling** als Grundlage für Investitionen notwendig. Eine andere Lösung könnte die Förderung von Müllheizkraftwerken auf Basis der **Kraft-Wärme-Kopplung** (KWK) sein, mit denen Fernwärme als Koppelprodukte erzeugt werden.

3. Energetische Sanierung/Energieeinsparung

Die Städte und Gemeinden wollen ihre kommunalen Liegenschaften schrittweise energetisch sanieren bzw. erneuern. Soweit umsetzbar, wollen die Städte und Gemeinden in kommunalen Gebäuden Öl- und Kohleheizungen durch klimafreundliche Techniken ersetzen und vorhandene Lichtquellen durch LED-Beleuchtungen ersetzen.

Hierfür benötigen die Städte und Gemeinden ein **Nachfolgeprogramm zum auslaufenden Förderprogramm STARK III**, um nachhaltige langfristige Investitionen leisten zu können. Eine **darlehensbasierte Förderung lehnen die Städte und Gemeinden ab**.

4. Stadtgrün/Kommunalwald

Die Städte und Gemeinden müssen ihre kommunalen Wald- und Grünflächen den sich verändernden klimatischen Bedingungen anpassen. Mit Instrumenten der Bauplanung werden die Anlagen von Grünflächen, Stadtgärten, Parks und der Erhalt von Kleingartenanlagen stärker forciert und der Flächenversiegelung entgegengetreten. Auch die Unterstützung von Dachbegrünungen als natürliche Wärmedämmung wird in vielen Städten und Gemeinden geprüft. Für eine bessere Steuerung der Entwicklungsprozesse bedarf es einer **deutlichen Verschlankung von Planungsvorhaben**.

Zudem stellen sich die Städte und Gemeinden der Aufgabe, die durch Stürme, Dürre, Hitzewellen mit anschließenden Borkenkäferkalamitäten in den kommunalen Waldflächen entstandenen Freiflächen wieder zu bewalden und vertrocknete Kulturen durch klimaangepasste Neupflanzungen zu ersetzen. Die Städte und Gemeinden wissen, welche Ökosystemdienst-

Entwurf

leistungen Wälder natürlicherweise erbringen und sind bestrebt, ihre kommunalen Wälder zukunftsfähig anzupassen. Leider verfügen die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt überwiegend nur noch über geringe Waldflächen. Der Beschluss von Bund und Ländern vom 12. Dezember 2019 für die nächsten vier Jahre in der **GAK** rund 480 Mio. Euro zusätzlich für die Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels bereitzustellen, stellt gleichwohl ein wichtiges Signal dar, dass die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der aktuellen Schadenssituation nicht im Stich gelassen werden sollen.

Nun gilt es jedoch, dieses Signal auch auf Landesebene zu unterstützen und die **Mittel zu 40 Prozent kozufinanzieren**. Zudem ist Waldumbau in vier Jahren nicht zu bewältigen. Die Städte und Gemeinden erwarten über die vier Jahre hinaus **langfristige Planungssicherheit von mindestens 10 Jahren**.

Steht ein Wald in Brand, sind es wiederum die Städte und Gemeinden, die als Träger des Brandschutzes mit ihren Feuerwehren gewährleisten müssen, vor Ort zu sein. Die klimawandelbedingte Trockenheit der vergangenen Jahre und das damit einhergehende Wasserdefizit im Boden wird vermehrt die Städte und Gemeinden herausfordern. Die Erschließung der Wälder ist daher unerlässlich. Wege und Straßen müssen Standfestigkeit gewährleisten und oberhalb stetig gut freigeschnitten werden, damit sie im Ernstfall für Tanklöschfahrzeuge befahrbar sind. Auch schwere Löschfahrzeuge müssen mehrfach ohne Schaden zwischen Wasserentnahmestelle und Einsatzort pendeln können. Hierzu erwarten die Städte und Gemeinden die **Beibehaltung und Weiterentwicklung der Richtlinie Forst** des Landes.

5. Mobilität: Radverkehr und ÖPNV

Die Städte und Gemeinden wollen ihren Bürgern Mobilität gewährleisten. Gerade der ländliche Raum darf im Zuge der Verkehrswende nicht vernachlässigt werden. Eine ausgebaute Radinfrastruktur muss daher Teil der Verkehrswende sein. Auch vor dem Hintergrund der touristischen Erreichbarkeit ist die Instandhaltung alter und Errichtung neuer Radwegeverbindungen unerlässlich.

Die kommunalen Finanzmittel für die Radverkehrsinfrastruktur im Rahmen des **KStBFinG** i.H.v. von mindestens 6,4 Mio. Euro sind im Rahmen der Haushaltsverhandlungen des Landes aus dem Haushaltsentwurf gestrichen worden. Die Städte und Gemeinden erwarten hier einen **äquivalenten Ausgleich**. Ohne die aktive Unterstützung der Kommunen kann die vom Land geplante Errichtung eines Landesradverkehrsnetzes nicht erreicht werden.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge sehen es die Städte und Gemeinden als ihre Aufgabe an, ihren Bürgern Mobilitätsangebote zur Verfügung stellen zu können. Gerade dort, wo Verkehre gebündelt und Pendlerverkehre abgefangen werden können, braucht es **mehr Bahnen und Haltepunkte**. Der Ausbau attraktiver Park-and-Ride sowie Bike-and-Ride Flächen, z.B. in Kombination mit sicheren Fahrradabstellanlagen können hier einen Beitrag zum Umstieg auf alternative Verkehrsmittel leisten. Personen und Güter müssen verstärkt über die Schienen auch in die Fläche gebracht werden. Hierzu braucht es **zusätzliche Netzkapazitäten für eine dichtere Taktung, eine Elektrifizierungsoffensive und zusätzliche Regionalisierungsmittel**. Die vorgesehenen Erhöhungen müssen vollständig der Angebotserweiterung zugutekommen. Auch regionale Buslinien und Zubringerverkehre müssen dort, wo keine direkte Zuganbindung möglich ist, mit Regionalisierungsmitteln unterstützt werden.

Entwurf

6. Reduzierung des innerstädtischen Lieferverkehrs

Die Städte und Gemeinden wollen den innerstädtischen Lieferverkehr in klimafreundliche Lösungen überführen. Angesichts des steigenden Warenhandels bedingt durch den Online-Handel treten urbane Gebiete der Herausforderung des steigenden Lieferverkehrs entgegen. Die so genannte „letzte Meile“ führt zu Verkehrsbehinderungen und sowie Abgasbelästigungen in den Innenstädten. Hierzu bedarf es Möglichkeiten, **Ladezonen** für den gewerblichen Lieferverkehr **leichter auszuweisen** und darüber hinaus einer **Ausweitung von Modellvorhaben** zu übergreifenden Mikrodepots in Verbindung mit E-Lastenrädern.

7. Bildung

Viele der Städte und Gemeinden halten bereits öffentliche Einrichtungen vor, die vielfältige Projekte zum Klimaschutz anbieten. Auch im Rahmen der Schulbildung regen die Städte und Gemeinden an, den **Klimaschutz stärker zu thematisieren** und insbesondere bereits Kinder im Grundschulalter hierfür zu sensibilisieren.

8. Gewässerschutz

Die Städte und Gemeinden müssen die Ihnen in der Unterhaltung obliegenden Gewässer an die neuen klimatischen Bedingungen anpassen. Aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre drohen Teiche zu verschlammen und auszutrocknen. Zu großen Teilen dienen diese Teiche auch der Löschwasserentnahme. Bisher gibt es für derartige Gewässer, die nicht der Förderung aus der Wasserrahmenrichtlinie unterfallen keine Förderung. Die Städte und Gemeinden können den Erhalt dieser Teiche **nur mit entsprechenden Fördermaßnahmen** durch das Land gewährleisten und damit Gewässerschutz und Artenschutz nicht zuletzt auch den Brandschutz wirkungsvoll ergänzen. Die Gewässerunterhaltung ist zu reformieren und ein sicheres Vertragsverfahren zu errichten. Die Zweistufigkeit der Refinanzierung der Gewässerunterhaltung muss endlich aufgegeben und das Verfahren für die Zukunft effizient ausgestaltet werden. Hierfür ist es erforderlich, Aufgabenverantwortung und Refinanzierung bei einem Aufgabenträger zu bündeln. Hierzu wäre eine direkte **Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden** sachgerecht.

9. Wasserstoffforschung

In der Wasserstofftechnologie wird durch die Städte und Gemeinden die Technologie der Zukunft gesehen. Hierzu wird die Unterstützung von Forschungsvorhaben durch das Land erwartet.

Die Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt bekennen sich mit Unterstützung des Landes zu dem Ziel, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Entwurf

Anlagen TOP 14

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
Präs. | 14. Mai 2020 | ZN
LGF | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Ww.:
zdA.

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Der Staatssekretär

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3653 · 39011 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
Herrn Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Gr. Wiedervorlage
vorsch. Präs.

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Magdeburg, 7. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Leindecker,

voraussichtlich im Juli 2020 endet die 5. Amtszeit des Aufsichtsrates der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) mit der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2019 beschließt.

Der Gesellschaftsvertrag der NASA GmbH sieht in § 8 für Ihr Haus das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Aufsichtsrat (NASA GmbH) vor. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.09.2015 wurde dieser für Ihr Haus von Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper eingenommen.

Für die 6. Amtszeit des NASA-Aufsichtsrates bitte ich Sie, mir

bis zum 05. Juni 2020

einen Vorschlag für die Neubesetzung des Gremiums zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf § 11 des Frauenförderungsgesetzes hin, wonach bei Benennung der entsendeten Stellen bei der Folgebesetzung eines Aufsichtsrates jeweils eine Frau und ein Mann vorgeschlagen werden sollen.

Die Vorschläge aller Berechtigten werden durch das Ministerium für Finanzen dem Kabinett zur Bestätigung zugeleitet. Danach erfolgt die Berufung durch die Gesellschafterversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Putz

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 74 00
FAX: (0391) 567 - 75 38

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Dr. Sebastian Putz
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
07.05.2020	gr-kr	18.05.2020

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
Benennung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper im Aufsichtsrat

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Putz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07. Mai 2020, mit dem Sie um Benennung eines Vertreters des SGSA für die 6. Amtszeit des Aufsichtsrates der NASA GmbH bitten.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) benennt für die 6. Amtszeit im Aufsichtsrat der NASA GmbH, vorbehaltlich der Bestätigung durch das Präsidium des SGSA,

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper,
Landeshauptstadt Magdeburg

als Mitglied.

Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft erklärt, im Aufsichtsrat mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

30 Jahre
KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
in Sachsen-Anhalt

Lutherstadt Eisleben
Der Bürgermeister

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
07. Mai 2020
Präs. | ZN | LGF 1 2 3 4 5 6 | Ww.: | zdA.

Lutherstadt Eisleben • Postfach 01331 • 06282 Lutherstadt Eisleben

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Anika Grimm
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Anlage TOP 15.1

Amt: Fachbereich 3, SG Stadtplanung/-sanierung
Bearbeiter(in): Frau Ryll
Telefon: 03475/655-751
Telefax: 03475/655 773
Aktenzeichen:
E-Mail: pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		PR	27.04.2020

Bitte um Ernennung des Fachbereichsleiters, Herrn Sven Kassik als stellvertretendes Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt (SGSA)

Sehr geehrte Frau Grimm,

unser ehemaliger Fachbereichsleiter, Herr Michael Richter, ist Ende des Jahres 2019 aus seinem Amt ausgeschieden und hat seinen Ruhestand angetreten. Herr Richter war im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt stellvertretendes Mitglied für Herrn Herrmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen).

Ich bitte Sie nun höflichst, in den kommenden Ausschuss eine Beschlussvorlage einzubringen, in welchem der amtierende Fachbereichsleiter, Herr Sven Kassik, als neues stellvertretendes Mitglied in den o.g. Ausschuss des SGSA benannt und aufgenommen wird.

Über eine positive Rückmeldung Ihrerseits wäre ich sehr erfreut.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Staub
Bürgermeister